



Länderkommission
Jugendanstalt Raßnitz

**Besuchsbericht und Reaktion des Ministeriums für Justiz und
Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt**

Besuchsdatum: 20. Februar 2014

I – EINLEITUNG

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 20. Februar 2014 die Jugendanstalt Raßnitz.

Die Jugendanstalt Raßnitz ist zuständig für den Vollzug von Jugendstrafe an männlichen Verurteilten, Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden, Untersuchungshaft an männlichen Erwachsenen sowie gerichtlich angeordneter Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 382 Plätzen. Am Besuchstag war sie mit 17 jugendlichen Untersuchungsgefangenen und 218 zu Jugendstrafe Verurteilten belegt. Außerdem befanden sich 19 Gefangene im offenen Vollzug. 52 männliche Erwachsene waren in Untersuchungshaft untergebracht.

Die Besuchsdelegation besichtigte verschiedene Hafthäuser, die Untersuchungshaftabteilung für Jugendliche und Heranwachsende und die sozialtherapeutische Abteilung. Sie nahm auch Einsicht in verschiedene Gefangenenpersonalakten. Während des Rundgangs sprach die Delegation mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Abteilungen, den Anstaltsgeistlichen sowie mit drei Gefangenen.

II – EMPFEHLUNGEN UND REAKTION

In allen Haftraumtüren sind **Sichtspione** vorhanden. Das Verkleben oder Verhängen von Spionen durch die Gefangenen ist untersagt und wird bei Wiederholung geahndet. Bereits 1991 entschied der BGH in einem Beschluss, dass die Anordnung an Gefangene im Strafvollzug, den Sichtspion an der Tür ihres Haftraums freizuhalten, einer Einzelfallprüfung bedarf.¹ Grundsätzlich erfordert die menschenwürdige Unterbringung von Personen im Freiheitsentzug Maßnahmen zum Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre. Das Bewusstsein um eine jederzeit mögliche Beobachtung durch Dritte kann eine starke seelische Belastung darstellen. Im Rahmen einer 2013 von der Nationalen Stelle durchgeführten Abfrage zum Einsatz von Türspionen in den Bundesländern teilten mehrere Länder mit, dass beim Neubau von Justizvollzugsanstalten auf den Einbau von Türspionen verzichtet würde. Außerdem seien vorhandene Türspione außer Betrieb genommen oder mit nur durch das Personal zu öffnenden Verschraubungen versehen worden. Ansonsten werde das Verhängen oder Abdecken durch Gefangene, solange eine Überwachung nicht im Einzelfall angezeigt ist, weitestgehend geduldet.²

Arrest wird in der Jugendanstalt Raßnitz in besonderen Arresträumen vollzogen, in denen sich die Toilette, im Gegensatz zu normalen Hafträumen, ohne Abtrennung frei im Raum befindet. Sie ist durch den Türspion einsehbar. Aus den oben gemachten Erwägungen heraus sollte sichergestellt werden, dass die Toiletten in den Arresträumen benutzt werden können, ohne dass die Intimsphäre durch die Möglichkeit der Beobachtung durch den Türspion verletzt wird.

¹ BGH, Beschluss vom 8. Mai 1991, Az. 5 AR Vollz 39/90, Rn. 6ff. (juris).

² S. hierzu Jahresbericht der Nationalen Stelle 2013, S. 27.

***Reaktion:** Die Empfehlungen würden aufgegriffen. In der im Jahr 2009 eröffneten Justizvollzugsanstalt Burg seien bereits keine Türspione mehr verbaut worden. Soweit in älteren Justizvollzugsanstalten noch Türspione vorhanden seien, werde wie im Besuchsbericht vorgeschlagen verfahren.*

Die besonders gesicherten Hafträume der Jugendanstalt sind mit **Überwachungskameras** ausgestattet, die auch den Toilettenbereich filmen. Außerdem befindet sich in der Wand zwischen den beiden Haftraumtüren ein großes Fenster mit einer Jalousie, durch das der gesamte Haftraum einsehbar ist. Nach Angaben der Bediensteten und des Anstaltsleiters sei die Jalousie des Fensters während der Belegung des Haftraums in der Regel offen, so dass untergebrachte Personen jederzeit und ohne Ankündigung vom Vorraum aus beobachtet werden können. Auch bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum gelten die oben unter Punkt 1 gemachten Erwägungen zur Wahrung der Intimsphäre. Aufgrund der besonderen Situation bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ist gegen eine Videoüberwachung im Grundsatz nichts einzuwenden. Allerdings sollte auch hier der Intimbereich durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. das teilweise Verpixeln des Videobildes, geschützt werden. Auch sollte die Einsicht in den besonders gesicherten Haftraum durch das Fenster so eingeschränkt werden, dass der Toilettenbereich nicht einsehbar ist. Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen sollen in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt.³

***Reaktion:** Die Vorschläge könnten, soweit sie den Schutz des Intimbereichs durch entsprechende Maßnahmen und die Einsicht in den Toilettenbereich betreffen, aus Sicherheitsgründen keine Berücksichtigung finden. Während der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum versuchten Gefangene immer wieder mit unterschiedlichen Methoden sich selbst zu verletzen bzw. erneute Angriffe auf Bedienstete vorzubereiten. Hierzu böten tote Winkel bzw. unbrauchbar gemachte Kameras ideale Voraussetzungen. Das wäre mit einer Verpixelung des Videobildes im Bereich der Toilette vergleichbar. Erfahrungsgemäß werde immer wieder versucht, die Kamera unbrauchbar zu machen, indem darauf eingeschlagen, diese bespuckt oder mit anderen Körperflüssigkeiten bzw. menschlichem Kot beschmiert werde, um die oben genannten Vorhaben zu verbergen. Die Erfahrung lehre, dass Gefangene in Körperöffnungen Gegenstände wie z.B. Nägel, Schrauben oder Rasierklingen in den besonders gesicherten Haftraum geschmuggelt hätten, um sich dort weiter zu verletzen oder einen Suizidversuch zu unternehmen. So habe vor kurzem ein Gefangener der JVA Burg versucht, sich während der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum gesundheitlich zu schädigen, indem er Kleinteile und Kleidungsstücke zu verschlucken versucht habe. Ein weiterer Gefangener habe versucht, sich durch Eintauchen des Kopfes in die französische Toilette zu ertränken. Vor diesem Hintergrund sei es während der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum unabdingbar notwendig, dass die Überwachung mittels Kameratechnik bzw. des Überwachungsfensters ohne jegliche Einschränkungen erfolge, um ein schnelles Eingreifen bei solchen Gefahrensituationen gewährleisten zu können. Darüber hinaus diene die lückenlose Überwachung des besonders gesicherten Haftraums auch der Eigensicherung der Bediensteten, die zur Umsetzung vollzuglicher Maßnahmen den besonders gesicherten Haftraum betreten. Die im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen würden in jedem Fall über die optische Überwachung unterrichtet.*

³ S. hierzu Jahresbericht der Nationalen Stelle 2013, S. 28.

Hierzu ergänzte die Länderkommission zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich, dass sie sich des Umstandes bewusst ist, dass Gefangene, die im besonders gesicherten Haftraum untergebracht werden, regelmäßig ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für sich oder Dritte darstellen. Mit ihrer allgemeinen Empfehlung zur Videüberwachung⁴ zeigt die Kommission einen Mittelweg zwischen dem Schutz der Intimsphäre einerseits und dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit andererseits auf. Eine beispielhafte Umsetzung hat die Länderkommission in der JVA Frankfurt I beobachten können. Dort ist der Toilettenbereich dergestalt verpixelt, dass die Person weiterhin schemenhaft erkennbar bleibt und suizidale Handlungen von den Bediensteten erkannt und verhindert werden können.⁵ Angesichts der technischen Möglichkeiten im Bereich der Videüberwachung kann die Länderkommission die Auffassung, dass eine lückenlose Überwachung per Video und durch ein Fenster unabdingbar sei, nicht teilen. Dies gilt umso mehr für die Einsehbarkeit des Toilettenbereichs durch den Türspion in den Arresthafträumen. Dort untergebrachte Personen werden Disziplinarmaßnahmen unterworfen und sind nicht in besonderem Maße selbstverletzungs- oder suizidgefährdet.

Die im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Personen werden allein mit einer **Papierunterhose** bekleidet. Dies ist unter dem Aspekt der Wahrung der Menschenwürde bedenklich. Andere Justizvollzugsanstalten kleiden die Gefangenen in eine zerreißbare Hose und ein Hemd. Auch in der Jugendanstalt Raßnitz sollte geprüft werden, wie die Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum besser bekleidet werden können. Dies gilt insbesondere auch im Falle der Fixierung von Gefangenen.

***Reaktion:** Gegenwärtig erhielten die im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen Einwegbekleidung und zur Wahrung des Schamgefühls einen Flieseinwegslip. Diese Praxis zur Bekleidung werde überprüft. Die Empfehlung hierzu werde aufgegriffen.*

Die Bediensteten der Jugendstrafanstalt erhalten keine besonderen **Fortbildungen** im Umgang mit jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen. Jugendliche und heranwachsende Gefangene haben jedoch andere Bedürfnisse und benötigen eine andere Art der Betreuung als erwachsene Straftäter, auf die die Ausbildung insbesondere des allgemeinen Vollzugsdienstes zugeschnitten ist. Um den Erfordernissen des Jugendvollzugs besser gerecht werden zu können, sollten besondere Fortbildungen für die Bediensteten in der Jugendanstalt Raßnitz angeboten werden.⁶

***Reaktion:** Soweit empfohlen werde, besondere Fortbildungen für die Bediensteten anzubieten, damit diese den Erfordernissen des Jugendvollzuges besser gerecht werden könnten, werde diese Ansicht mit dem Bemerkten geteilt, dass die Anforderungen an das Betreuungspersonal im Jugendvollzug sich zwar nicht von denen im Erwachsenenvollzug unterscheiden, soweit grundsätzliche Sicherheitsstandards berührt seien, wohl aber im Hinblick auf die Besonderheiten, die an den Umgang mit und die Behandlung der jungen Klientel gestellt würden. So stünden bei der anstaltsinternen, aber auch bei der zentral durchgeführten Fortbildung im dortigen Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes folgende Themen im Vordergrund: Umgang mit problematischen Jugendlichen, Umgang mit psychischen Störungen/psychisch auffälligen Gefangenen, Umgang mit Sucht (Drogen und Alkohol), Rechtsradikalismus, Entwicklung in der rechten Szene, Deeskalationsseminar „Umgang mit Gewalt im Jugendvollzug“, Suizidprävention, Sonderpädagogik. Leider hätten diese Fortbildungen in den vergangenen zwei Jah-*

⁴ Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Jahresbericht 2013, S. 28, verfügbar unter www.nationale-stelle.de.

⁵ a.a.O., S. 67.

⁶ Vgl. Empfehlung Rec(2006)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, Nr. 81.3 und CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2010, S. 86, Rn. 33.

ren aufgrund von Personalmangel nicht immer in dem genannten Umfang durchgeführt werden können.

In der Anstalt wurde im Jahr 2013 in insgesamt 45 Fällen **Arrest** angeordnet. Davon wurde in 11 Fällen der Arreststrafen von 14 Tagen voll ausgeschöpft. Zum Vergleich wurde in der JSA Berlin im Jahr 2011 bei einer Belegungsfähigkeit 499 Haftplätzen nur in 13 Fällen Arrest vollzogen. In Sachsen wird im Jugendstrafvollzug landesweit Arrest überhaupt nicht mehr verhängt. Die Länderkommission regt an zu prüfen, weshalb es in der Jugendanstalt Raßnitz zu vergleichsweise vielen und langen Arrestanordnungen kommt und ob Arrest im Vorfeld vermieden werden oder das disziplinarische Ziel im Einzelfall auch durch mildere Mittel erreicht werden kann.

***Reaktion:** Die Ausführungen seien zum Anlass genommen worden, die Jugendanstalt zur Praxis der Arrestanordnungen zu befragen und zu sensibilisieren. Es könne mitgeteilt werden, dass der Umgang der Jugendanstalt Raßnitz mit der Disziplinarmaßnahme des Arrestes in verantwortungsbewusster Weise unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als ultima ratio erfolge. In der Vollzugswirklichkeit fänden sich allerdings teilweise besonders gravierende Verstöße und auch besonders sanktionsunempfindliche Gefangene, die nicht (mehr) mit konsensualen Maßnahmen erreicht werden könnten und die auch leichtere Disziplinarmaßnahmen selbst nach mehrfacher Verhängung nicht zur Verhaltensänderung bewegten. Um auch in diesen wenigen Fällen auf deviante Gefangene angemessen einwirken zu können, bedürfe es auch weiterhin - unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze, der höchsten Eingriffsstufe des Arrests.*

Innerhalb der Wohngruppen werden Gefangene, die nicht an besonderen Maßnahmen in den Abendstunden teilnehmen, gegen 19:00 Uhr **eingeschlossen**. Der Anstaltsleiter begründete dies in erster Linie mit fehlendem Personal. Gerade in Hinblick auf die anzustrebende Resozialisierung der jugendlichen Gefangenen erschiene ein möglichst langer Aufenthalt in der Gemeinschaft außerhalb der Hafträume jedoch wünschenswert.

***Reaktion:** Aus Sicht des Ministeriums führe die zielgerichtete, angeleitete Betreuung zwischen dem Erst- und Zweiteinschluss aus folgenden Gründen nicht zu einer eingeschränkten Resozialisierungschance: Nach dem ersten Einschluss um 19:30 Uhr wendeten sich die Bediensteten zielgerichtet jungen Gefangenen zu, um in Kleingruppen pädagogisch zu arbeiten, individuelle Defizite anzugeben und bestehende Ressourcen zu stärken. Da feste Zuordnungen von Bediensteten zur jeweiligen Wohngruppe existierten, würden über einen kurzen Zeitraum auch alle jungen Gefangenen in derartigen Behandlungsmaßnahmen erfasst.*

Die Jugendanstalt Raßnitz hält nur sehr wenige **Miet- oder Sozialfernseher** für die Gefangenen bereit. Gefangene, die nicht in der Lage sind, sich ein Gerät zu kaufen, können nur während des Aufschlusses im Gemeinschaftsraum fernsehen. Gerade im Bewusstsein der teilweise langen Einschlusszeiten erscheint es angemessen, allen Gefangenen die Möglichkeit zu geben, einen Fernseher im Haftraum zu haben, solange nicht besondere Gründe – etwa konzeptionelle Erwägungen bei der Behandlung der Jugendlichen – dagegen sprechen. Mietfernseher bieten Gefangenen, die über keine oder nur wenig eigene Mittel verfügen, die Möglichkeit, sich schnell Zugang zu einem Gerät erarbeiten zu können. Gefangene, die unverschuldet nicht arbeiten können und auch sonst nicht ausreichend über eigene Mittel verfügen, sollten mit Sozialfernsehern versorgt werden.

***Reaktion:** Die Ausführungen seien aufgegriffen worden. Inwieweit die Jugendanstalt Raßnitz mit Mietfernsehern oder sog. Sozialfernsehern ausgestattet werden könne, werde geprüft.*

Die Hausordnung und andere Dokumente und Formulare sind in einer einfach zu lesenden Art und Weise abgefasst. Jedoch liegen sie nur auf Deutsch vor, eine **Übersetzung** ins Englische ist geplant. Nach Auskunft des Anstaltsleiters würde in den wenigen Fällen der Inhaftierung von Personen, die der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend mächtig sind, ein Dolmetscher hinzugezogen, der den Inhalt der relevanten Dokumente übersetzt und erläutert. Die Länderkommission regt trotz der geringen Zahl fremdsprachiger Gefangener die Übersetzung der Hausordnung in eine größere Zahl von häufig von den Gefangenen gesprochenen Sprachen an. Gerade die Hausordnung enthält einen für die Gefangenen wichtigen Kanon von Pflichten und klärt sie gleichzeitig über ihre Rechte auf. Sie sollte deshalb für auch für fremdsprachige Gefangene verständlich sein.

Reaktion: Es werde die Auffassung vertreten, dass sich die Übersetzung der Hausordnung in eine größere Zahl von häufig gesprochenen Sprachen in angemessener Relation zu der geringen Anzahl fremdsprachiger Gefangener in Sachsen-Anhalt und speziell im vorliegenden Fall in der Jugendanstalt Raßnitz bewegen sollte. Am 30. April 2014 habe die Quote ausländischer Gefangener in den Justizvollzugsanstalten in Sachsen-Anhalt 9,01% betragen. In der Jugendanstalt Raßnitz hätten sich am 30. April 2014 insgesamt 35 ausländische Gefangene befunden. Daher erscheine aus Sicht des Ministeriums die Übersetzung der Hausordnung in die englische Sprache angemessen und ausreichend. Im Übrigen könne in diesem Zusammenhang versichert werden, dass bei nicht überwindbaren Verständigungsschwierigkeiten mit den Gefangenen ein Dolmetscher herangezogen werde.

III – POSITIVE FESTSTELLUNGEN

Die Jugendanstalt Raßnitz wurde im Jahr 2002 eröffnet. Dementsprechend sind alle Gebäude und Einrichtungen in einem **sehr guten Zustand**. Besonders die bauliche Konzeption mit den um einen begrünten „Marktplatz“ mit Teich angeordneten Hafthäusern erzeugt ein **angenehmes Umfeld**. Auch die **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**, mit denen sich die Länderkommission austauschte, waren durchweg sehr engagiert und hatten beispielsweise einige Hafthäuser gemeinsam mit den Gefangenen individuell gestaltet.